

Informationen und Bedingungen für Standbetreiber und Lager

Hallo liebe Lagerteilnehmer,
hallo liebe Marktbesucher,

hier findet Ihr die Bedingungen und Informationen zum
Meldorfer Markttreiben

Termin:

Im Jahr 2020 findet der Markt an folgenden Tagen statt:

Anreise und Aufbau:	Freitag	den 03.07.2018	ab 14 Uhr bis 21 Uhr
Markt:	Samstag	den 04.07.2018	von 10 Uhr bis 24 Uhr
	Sonntag	den 05.07.2018	von 11 Uhr bis 18 Uhr

Vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet.

Produktangebot und Standgestaltung:

Produkte und Stand müssen dem Standing eines gehobenen und gepflegten mittelalterlichen Marktes angepasst sein. Ausnahmen sind in Bezug auf Hygieneregeln und Lebensmittelaufsicht gestattet. Kunststoffverpackungen sind nicht gestattet (Ausnahme siehe oben).

Das **Meldorfer Markttreiben** lebt von seiner Vielfältigkeit und auch von den Aktionen und Vorführung der Händler und Lager. Bitte nennt uns, von Euch geplante, Aktionen.

Das Orgateam bemüht sich um ein breitgefächertes Angebot und wird die Anzahl direkter Mitbewerber begrenzen. Ein Konkurrenzausschluss kann jedoch nicht zugesagt werden. Ähnliche Angebote werden jedoch auf dem Marktgelände großzügig verteilt. Das Orgateam behält sich vor, dem Standbetreiber den Verkauf nicht angemeldeter Waren und Gastronomieprodukte zu untersagen. Gleiches gilt für nicht ausreichend deklarierte Waren (gem. Lebensmittelverordnung).

Organisation u. Marktleitung:

Veranstalter ist der Wirtschafts- u. Verkehrsverein Meldorf und Umgebung e.V. (WVV). Mit der Marktleitung ist Axel Roskors beauftragt. Der Marktleiter oder ein Vertreter sind während des Aufbaus, der gesamten Marktzeit und während des Abbaus erreichbar. Auf dem Marktgelände ist eine „**informatio**“- Marktbude

eingrichtet, in der Informationen bereitliegen. Hier findet Ihr auch immer einen Ansprechpartner.

Auf-/ Abbau, Anlieferungen und Parken:

4 Wochen vor Beginn des Marktes teilt der Marktleiter allen Teilnehmern die genauen Aufbauzeiten und Zufahrtswege mit. Die Vergabe der Stand-/Lagerplätze erfolgt ausschließlich durch den Marktleiter/seine Vertreter. Stände und Lager müssen bis 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsbereit sein. Es erfolgt eine Abnahme durch den Marktleiter/seine Vertreter.

Anlieferungen dürfen nur außerhalb der Marktzeit erfolgen. Alle Fahrzeuge sind unmittelbar nach Aufbau-/Anlieferung vom Marktplatz zu entfernen. In fußläufiger Nähe stehen genügend Parkflächen zur Verfügung. Zum Abbau dürfen die Fahrzeuge erst wieder nach Freigabe durch den Marktleiter den Marktplatz befahren.

Behördliche Genehmigungen und Konzessionen:

Die gewerberechtlichen, brandpolizeilichen, steuerrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelhygieneverordnung, sind ohne Ausnahmen zu beachten. Gesundheitszeugnisse und Unterweisungsnachweise bei Gastronomieständen sind bei Kontrollen vorzulegen. Der Marktteilnehmer beantragt die, für die Veranstaltung und sein Angebot, erforderlichen Konzessionen und behördlichen Genehmigungen und hält diese ab Aufbaubeginn für Kontrollen bereit.

Für die Ausstellung oder Vorführung von lebenden Tieren, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 11 Tierschutzgesetz. Den behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Hunde und Frettchen sind stets angeleint zu halten. Hinterlassenschaften jedweder Tiere sind umgehend, vom Halter, selbst zu entfernen.

Elektro- Wasser- u. Gasinstallationen:

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.

Bei Installation und Betrieb von elektrischen Geräten sind die VDE-Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen und Überschreitung der gemeldeten Anschlusswerte haben die Abtrennung vom Stromnetz zur Folge.

Standbetreiber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, insbesondere, wenn diese durch die Benutzung von nicht sachgemäßen, nicht gemeldeten und nicht genehmigten Geräten entstehen.

Beim Entnehmen von Trinkwasser dürfen ausschließlich Schläuche und Anschlussstücke verwendet werden, die den Bestimmungen KTW und DVWG-W270 entsprechen, Marktteilnehmer haftet für Folgeschäden bei Nichteinhaltung.

Markt- und Gastronomiestände in denen Gas verwendet wird, müssen zu jeder Zeit mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein.

Bei der Verwendung von Gasgeräten, Gasflaschen oder Kartuschen sind alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Gewerblich betriebenen Gasgeräte müssen die vorgeschriebenen Prüfungen haben und mit Prüfplaketten versehen sein.

Unfallverhütung und Brandschutz:

Jeder Stand / jedes Lager mit offenem Licht oder Feuer muss über einen geprüften Feuerlöscher, mit 6 kg Löschmittel für die Brandklassen A, B und C betriebs- und griffbereit und frei zugänglich, verfügen.

In Ständen, in denen mit Ölen und Fetten gearbeitet wird, sind zusätzlich ein Feuerlöscher für die Brandklasse F und eine Löschdecke betriebs- und griffbereit und frei zugänglich bereitzuhalten.

Abfallbeseitigung:

An jedem Stand, bei dem Müll entsteht, ist ein Abfallbehälter aufzustellen. Auch Öle, Fette und andere Speisereste sind durch den Standbetreiber selbst zu entsorgen. Stand/Lagerplatz sind in einem Umkreis von 4m sauber zu halten und nach Marktende auch gesäubert zu übergeben.

Waffen u. Schaukampfwaffen:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Tragen jeglicher Waffen ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.

Teilnehmer und Gäste, die dies nicht beachten, werden des Platzes verwiesen.

Ausgenommen sind stumpfe Schaukampfwaffen die von den Teilnehmern auf dem Gelände im Rahmen der Darstellung des historischen Brauchtums getragen werden können. Jegliche Benutzung und Zurschaustellung der Schaukampfwaffen unterliegt der vollständigen Haftung des Besitzers. Das Führen von Waffen/Schaukampfwaffen nach dem Genuss von Alkohol ist strikt untersagt, wir behalten uns vor von alkoholisierten Teilnehmern und Besuchern Waffen/Schaukampfwaffen bis zum Folgetag sicherzustellen. Der Veranstalter haftet nicht für etwaige Schäden.

Werbung; auch Fremd- u. Eigenwerbung:

Der Veranstalter übernimmt die komplette Werbung für das „Meldorfer Markttreiben“. Um Marktbesucher, Schausteller und Lager zu bewerben, stellen diese dem Veranstalter, druckbares, Fotomaterial und Informationen zur Verfügung. Zum Fotomaterial erklären die Einreichenden, dass es ihr Eigentum ist und keinerlei Rechte Dritter daran bestehen. Sie erklären weiterhin, dass keine Urheberrechte oder Nutzungsrechte bei der Verwendung durch den Veranstalter, verletzt werden.

Anbringen von Werbung und Verteilen von Katalogen, Flyer oder anderen Werbeträgern ist nur im direkten Standbereich zur Eigenwerbung erlaubt. Angebrachte Werbung sollen dem mittelalterliche Charakter entsprechen. Verteilen von Werbematerialien auf dem weiteren Marktgelände oder Anbringen von Werbung an Fahrzeugen auf dem Besucherparkplatz ist nicht erlaubt, Kosten für deren Beseitigung werden in Rechnung gestellt.

Bewachung und Schäden:

Der Veranstalter stellt einen Wachdienst in den Nächten von Freitagabend 20 Uhr bis Sonntag 8 Uhr. Eine Haftung für Sach- u. Personenschäden und Diebstahl übernimmt der Veranstalter jedoch nicht.

Jeder Standbetreiber / jedes Lager haftet für alle, von ihm, verursachten Schäden in voller Höhe und stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei. Eine bestehende Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

Ansprüche der Standbetreiber / Lager gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen, auch für alle Ansprüche, die aus Krieg, Terror, höherer Gewalt, oder anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Ausfällen, entstehen.

Fotografieren:

Besucher, Presse und auch Teilnehmer machen auf solchen Veranstaltungen gerne Fotos. Zusätzlich werden wir eigene Fotografen einsetzen, die mit einem entsprechenden Ausweis ausgestattet sind. Wessen Stand nicht fotografiert werden soll, der hänge bitte ein gut sichtbares Schild mit einem entsprechenden Hinweis auf (Entsprechende Schilder gibt es bei der „**Informatio**“).

Vertragserfüllung, Absage, Rücktritt und Nichterscheinen:

Die Anmeldung kann bis zum 01.01.2020, ohne Angabe von Gründen, zurückgezogen werden. Kosten entstehen dadurch nicht und die gezahlte Kautions wird erstattet.

Bei einer späteren Absage der Teilnahme, ist vom Standbetreiber / dem Lager eine Vertragsstrafe zu entrichten:

- bei Absage zwischen dem 01.01.2020 und dem 03.07.2020 beträgt diese € 100,-
- bei Nichterscheinen am 04.07.2020 beträgt diese € 200,--.

Auf die Vertragsstrafe bei Nichterscheinen kann verzichtet werden, wenn:

- der Teilnehmer ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt
- der Teilnehmer einen polizeilichen Unfallbericht vorlegt
- der Teilnehmer die Bestätigung einer Werkstatt/eines Abschleppunternehmens vorlegt, aus der hervorgeht, dass das Marktfahrzeug einen technischen Defekt / Unfall hat, der die Anreise unmöglich macht.

Bei Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau, ist vom Standbetreiber / dem Lager eine Vertragsstrafe von € 100,-- zu zahlen.

Die Vertragsstrafen sind innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus wichtigem Grund absagen.

Die Absage wird auf der Homepage und auf der Facebook Seite der Veranstaltung bekannt gegeben.

Datenschutz und Änderungen:

Standbetreiber und Lager stimmen zu, dass ihre Kontaktdaten, im Rahmen des Vertragsverhältnisses gespeichert werden. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage und der Facebook Seite des Veranstalters und im Stand- und Lagerverzeichnis.

Standbetreiber und Lagergruppenteilnehmer stimmen der Veröffentlichung von, bei der Veranstaltung von ihm, seinem Stand, den Lagern und den Gruppenteilnehmern, gemachten Fotos, Videoaufnahmen, Interviews für Rundfunk und Fernsehen, in Printmedien oder im Internet, ohne Anspruch auf Vergütung, auch zu gewerblichen Zwecken zu. **(Ausnahmen siehe Fotografieren)**

Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch den Veranstalter.

Gerichtstand:

Es gilt deutsche Recht. Gerichtstand für beide Seiten ist Meldorf.

Salvatorische Klausel:

Ist oder wird eine oder mehrere Vereinbarungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine, dem Zweck der Vereinbarung entsprechende, zu ersetzen.

